



Editorial

Notgroschen Schwarzgeld – eine Zeitbombe

Trotz der Finanzkrise ist die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2008 wieder Exportweltmeister geworden. Exportiert werden aber nicht nur Waren und Dienstleistungen. In den letzten Jahrzehnten – geprägt durch die Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit – haben deutsche Staatsbürger in erheblichem Umfang Vermögen in das Ausland exportiert. Das illegale Auslandsvermögen der Deutschen wird auf bis zu EUR 1 Billion geschätzt. Die deutsche Steuergewerkschaft geht davon aus, dass dem Fiskus durch Steuerhinterziehung jährlich Einkünfte von EUR 30 Mrd. entgehen. Da verwundert es nicht, dass der Bundesfinanzminister zum Halali auf Steuerhinterzieher geblasen hat. Die mediengerechte Verhaftung des früheren Postchefs Klaus Zumwinkel war nur der Auftakt zu einer neuen Welle politischer und gesetzgeberischer Maßnahmen, mit der die Steuerhinterziehung unterbunden werden soll.

Mit Wirkung zum 25.12.2008 wurde § 376 AO geändert und die Verfolgungsverjährung für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung von bislang fünf auf nunmehr zehn Jahre verlängert. Auch wenn verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist bestehen (vgl. Pelz, NJW 2009, 470), ist das Risiko für Steuerhinterzieher damit merklich gestiegen.

Mit einem Paukenschlag meldete sich auch der erste Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 02.12.2008 (1 StR 416/08) zu Wort. Nach dessen Auffassung soll ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung, der immerhin mit einem Strafrahmen von mindestens sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, bereits ab einem Hinterziehungsbetrag von EUR 50.000,00 beginnen. Bei einem sechsstelligen Steuerschaden sei eine Geldstrafe regelmäßig nicht mehr angemessen und es müsse Freiheitsstrafe verhängt werden, bei einem Steuerschaden in Millionenhöhe dürfe es keine Bewährungsstrafen, sondern im Regelfall nunmehr Haftstrafen geben. Die Gründe des Urteils lesen sich zwar nicht so radikal wie die Pressemitteilung. Gleichwohl ist der Aufruf der Bundesrichter unüberhörbar, weitaus höhere und häufiger Vollzugsstrafen zu verhängen. Mit einer Verurteilung einher gehen vielfach andere negative Begleiteffekte: Verlust des Beamtenstatus, Disziplinarmaßnahmen, Einziehung von Jagd- oder Waffenscheinen etc.

In seinem Urteil vom 09.12.2008 – VII R 47/07 hat der Bundesfinanzhof vor kurzem zusätzlich das Recht der Finanzbehörden gestärkt, bei Betriebsprüfungen in Banken auch Kontrollmitteilungen über Kunden zu verfassen, die über legitimationsgeprüfte Konten verfügen. Dies führt zu einer weiteren Erosion des ohnehin nur noch in Resten bestehenden Bankgeheimnisses in Deutschland.

Schließlich war der von dem Bundesfinanzminister gestartete Frontalangriff auf das Bankgeheimnis von »Kapitalfluchtburgen« erfolgreich. Nahezu alle Staaten mit starkem Bankgeheimnis haben sich zum Informationsaustausch und zur Leistung von Rechtshilfe bereit erklärt. Die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 22.03.2009 spricht gar von dem »Tod der Steueroasen«.

Ob vor diesem Hintergrund der einzelne Steuerflüchtling sein Geheimnis, nämlich über einen Notgroschen Schwarzgeld zu verfügen, unentdeckt ins Grab mitnehmen kann, erscheint mehr als fraglich. Spätestens im Erbfall beginnt jedenfalls für die Erben die Zeitbombe zu ticken. Denn die Erben sind verpflichtet, in der Erbschaftsteuererklärung das gesamte Nachlassvermögen anzugeben. Das gilt auch, wenn es sich im Ausland befindet und bislang nicht steuerlich deklariert wurde. Zudem ist der Erbe nach § 153 Abs. 1 AO als Rechtsnachfolger verpflichtet, unverzüglich falsche Einkommen- und Schenkungsteuererklärungen des Erblassers zu berichtigen und die sich daraus ergebenden Steuern einschließlich Hinterziehungszinsen zu begleichen. Kommt der Erbe diesen Steuererklärungspflichten nicht nach, begeht er seinerseits eine Steuerhinterziehung mit den dargestellten Folgen.

Vor diesem Hintergrund muss den Steuerhinterziehern geraten werden, noch zu ihren Lebzeiten diese Situation zu bereinigen.

Sie als Erbrechtsspezialisten sind dazu aufgerufen, bei der Beratung von Mandanten Ihr Augenmerk auch auf solche Sachverhalte zu richten und die Wege aufzuzeigen, die vor bzw. nach dem Erbfall zur Vermeidung einer Strafverfolgung beschritten werden müssen.

Ihr

Wolfram Theiss, München